



Satzung

WiR! Mühlenbecker Land e.V.

§ 1 Name und Sitz Patrick Schumann

- (1) Der Verein führt den Namen „WiR! Mühlenbecker Land e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlenbecker Land.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Wählervereinigung im Sinne des Kommunalwahlrechts des Landes Brandenburg.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der kommunalpolitischen Teilhabe, der demokratischen Willensbildung und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Mühlenbecker Land durch:
 - Teilnahme an Kommunal- und Bürgermeisterwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen
 - Vertretung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeindevertretung
 - Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über kommunalpolitische Themen
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen, Diskussionen und Bürgerforen

Der Verein ist politisch tätig, jedoch überparteilich und unabhängig. Er vertritt keine parteipolitischen Interessen und steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen, die das lokale Gemeinwesen mitgestalten möchten.

Sofern Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger des Vereins eine Fraktion in der Gemeindevertretung oder in Ausschüssen bilden, gibt sich diese Fraktion eine eigene Geschäftsordnung, die unabhängig vom Verein beschlossen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Spenden an den Verein sind steuerlich nicht abzugsfähig.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde Mühlenbecker Land wohnt oder dort als Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter tätig ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Beitritt sind aktuelle Vereinsmitgliedschaften, Parteimitgliedschaften und öffentliche Ämter anzugeben und offenzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende)
 - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Vereinsziele oder bei erheblichem Schaden für das Ansehen des Vereins
 - Tod
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen werden.
- (5) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Mitgliedschaft für amtierende Mitglieder des Vorstands sowie für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Vereins in der Gemeindevertretung erhalten, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt sind. Die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen spätestens mit Ablauf der jeweiligen Amtszeit oder Mandatsperiode, frühestens jedoch zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - das Stimmrecht auszuüben (ab 18 Jahren)
 - Anträge zu stellen
 - für Vereinsämter zu kandidieren
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten
 - den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen
 - den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten
 - Änderungen der Kontaktdaten sowie von Vereinsmitgliedschaften, Parteimitgliedschaften und öffentlichen Ämtern dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags beträgt 70 Euro pro Jahr.
- (2) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrags mit einfacher Mehrheit ändern.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
- Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

-
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlenbecker Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.03.2026 beschlossen.

Mühlenbecker Land, 21.03.2026

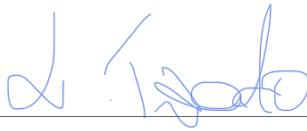
Ort, Datum

Patrick Schumann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Patrick Schumann".

Versammlungsleiter/in

Loreen Tirado

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Loreen Tirado".

Protokollführer/in